

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 10589 Berlin

Datum: 06.01.2017 - RAB

Anerkennungsverfahren

bitte unbedingt angeben

Deutschland

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

alias:

geb. am in Tunis / Ungeklärt

wohnhaft:

vertreten durch:

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Tunesien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0046

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:
(09 1119 43 - 0) (09 1119 43 40 00)

Telefax Zentrale:

Bankverbindung:
Königinhofer, Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz. Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Sundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE06 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Er hat seine begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatland aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht glaubhaft gemacht.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (vgl. § 3 AsylG).

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Der Antragsteller trug eine kriminelle sexuelle Handlung eines Polizeibeamten im Juli 2016 vor. Eine Anzeige gegen den Polizisten wurde nicht erstattet. Mögliche Verfehlungen einzelner Polizisten lassen sich nicht auf die gesamten Sicherheitsbehörden des tunesischen Staates übertragen. Sein Verhalten muss sich der Antragsteller selbst zurechnen. Aus dem Umstand, die Mittel und Möglichkeiten im Heimatland zur Abwendung oder Ahndung krimineller sexueller Handlungen durch einen Polizisten nicht ausreichend genutzt zu haben, kann vorliegend kein Schutzanspruch abgeleitet werden. Dem Antragsteller steht es grundsätzlich frei, entsprechende Beschwerde bei höherrangigen der Antragsteller selbst zurechnen.

In Tunesien stehen homosexuelle Handlungen gem. Art. 230 des Strafgesetzbuches unter Strafe. Nach derzeitiger Erkenntnislage des Bundesamts ist allerdings über möglicherweise auf dieser Grundlage stattfindende Verfahren nichts bekannt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand August 2014). Wer demnach in Tunesien offen homosexuelle Handlungen ausübt, dem droht von staatlicher Seite mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Wird die Homosexualität allerdings nicht öffentlich bemerkbar oder gar heimlich gelebt, ist nicht ohne Weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Verfolgung auszugehen. Es bedarf immer einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit, seines gesellschaftlichen Lebens und einer anschließenden Ge-

fahrenprognose. Die betreffende Verhaltensweise muss für die Identität des Betroffenen bedeutend und besonders wichtig sein. Bei der Gefahrenprognose können bestimmte Verhaltensweise nicht von vornherein als verzichtbar angesehen werden. Maßgebend ist allein das identitätsprägende Merkmal.

Der Antragsteller hat seine sexuelle Orientierung nicht nach außen gelebt, es ist ihm wichtig, dass Freunde, Nachbarn und seine Familie keine Kenntnis davon erhalten.

Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass der Antragsteller trotz seiner sexuellen Orientierung weiterhin ohne Verfolgung in Tunesien leben kann.

Der Antragsteller lebte seine sexuelle Orientierung bereits im Heimatland diskret. Seit sieben Jahren lebt der Antragsteller bereits mit seinem Lebenspartner zusammen. Selbst über einen derart langen Zeitraum war es für den Antragsteller nie erstrebenswert, diese Beziehung öffentlich zu machen.

Dem unverfolgt über dem Luftweg ausgereistem Antragsteller droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Tunesien eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Antragsteller hat keine stichhaltigen Gründe vorgebracht, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

4.

Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in Tunesien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Tunesien führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Die Grundversorgung der Bevölkerung in Tunesien gilt als gut. Neben Libyen hat Tunesien das höchste jährliche pro Kopf-Einkommen in Nordafrika (ca. 4.400 €/Jahr). Arbeitslose Tunesier werden überwiegend durch den traditionellen Verband der Großfamilie aufgefangen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand August 2014).

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Dem Antragsteller droht bei einer Rückkehr keine dieser Gefahren. Aus dem Vorbringen des Antragstellers wird nicht ersichtlich, dass ihm eine Rückkehr nach Tunesien nicht zugemutet werden könnte. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen gesunden und arbeitsfähigen Mann. Er sollte durchaus in der Lage sein, durch seine eigene Arbeitskraft seine Existenz zu sichern. Der Antragsteller konnte nicht nachvollziehbar darlegen, dass er bei einer Rückkehr gegenüber der Gesamtbevölkerung derart schlechter gestellt ist, dass für ihn das Erreichen des Existenzminimums unter Ausschöpfung sämtlicher Hilfsleistungen nicht sicherzustellen ist.

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK kommt nicht in Betracht.

Es droht dem Antragsteller auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gem. § 60 a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Die durch Bundesverwaltungsgericht (U. v. 25.11.1997, 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.

Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG andererseits identisch ist.

5.

Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

6.

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wird nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das aus § 11 Abs. 1 AufenthG resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen.

Kommt ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und ist er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen,

noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung kraft Gesetzes ein.

Die Dauer dieses gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Der Antragsteller verfügt im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Der Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird der Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

Für die Dauer des Einreiseverbots ist ebenfalls die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) untersagt. Zu diesen Vertragsparteien gehören: Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Island, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz), Tschechische Republik und Ungarn.

7.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Handwritten signature or initials.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Leipzig

Rathenastr. 40
04179 Leipzig

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Für den Fall, dass der übersandte/ausgehändigte Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung enthält, wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Wichtige Mitteilungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Belehrung nach § 60a Abs. 2d AufenthG

Sollten Sie eine Erkrankung haben, die eine Abschiebung beeinträchtigen kann, müssen Sie dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Sie sind verpflichtet, Ihrer zuständigen Ausländerbehörde diese ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen. Für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum der ärztlichen Bescheinigung maßgeblich. Wurden ärztliche Bescheinigungen, die die Abschiebung Ihrer/Ihres minderjährigen Kinder/Kindes beeinträchtigen können, ausgestellt, müssen Sie diese ebenfalls vorlegen.

Legen Sie diese Bescheinigung nicht oder verspätet vor, darf der in dieser ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund bei der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden. Ihr Vorbringen, Sie oder eines Ihrer minderjährigen Kinder seien erkrankt, wird bei der Abschiebung nicht gehört. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegen, diese aber nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Hat Ihre zuständige Ausländerbehörde Zweifel an der bescheinigten Erkrankung, kann sie eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die zuständige Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung bei der Abschiebung nicht zu berücksichtigen.

Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG

Auf Grund Ihrer Ausreisepflicht sind Sie nach § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der für Sie zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Wenn Sie gegen diese Verpflichtung verstoßen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 AufenthG).